

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Willingen (Upland)

in der ab 1.4.2012 geltenden Fassung

Willingen
SAUERLAND

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462), in Verbindung mit §§ 1, 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in der

Sitzung vom 23. Juli 1996 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§1

(Erhebung eines Kurbeitrages)

(1) Die Gemeinde Willingen (Upland) erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(2) Nachfolgende Ortsteile der Gemeinde Willingen (Upland) sind anerkannte Kur- und Erholungsorte:

- a) Willingen - Heilklimatischer Kurort und Kneippheilbad
- b) Usseln - Heilklimatischer Kurort
- c) Schwalefeld - Luftkurort
- d) Bömighausen - Erholungsort
- e) Eimelrod - Erholungsort

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld oder eine Gebühr erhoben werden.

§2

(Erhebungsgebiet)

Der Kurbeitrag wird in den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Ortsteilen der Gemeinde Willingen (Upland) erhoben.

§3

(Beitragspflichtiger Personenkreis)

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremder ist, wer in der Gemeinde Willingen (Upland) nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, selbst wenn er Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§4

(Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages)

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung der Gemeinde Willingen (Upland) zu entrichten.

§5

(Erhebungszeitraum)

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet.

§6

(Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung)

(1) Der Kurbeitrag wird in Form eines Tageskurbeitrages erhoben und beträgt pro Aufenthaltstag und Person:

- a) Kurgelände Willingen und Stryck
einschl. Straße „Im Stryck“ 2,00 € (einschl. Umsatzsteuer)
- b) Kurgelände Usseln und Wakenfeld 1,50 € (einschl. Umsatzsteuer)
- c) Kurgelände Schwalefeld 1,10 € (einschl. Umsatzsteuer)
- d) Kurgelände Bömighausen 0,70 € (einschl. Umsatzsteuer)
- e) Kurgelände Eimelrod 0,70 € (einschl. Umsatzsteuer)

(2) Der Kurbeitrag für Kinder in Kindererholungsheimen, Schullandheimen, Freizeithäusern und sonstigen ähnlichen Einrichtungen beträgt ab dem 15. Lebensjahr 0,20 € einschl. Umsatzsteuer für jeden Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet.

(3) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 3 (2)), wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben. § 7 Abs. 1 Buchstabe h) bleibt unberührt.

(4) Hält sich ein Kurgast länger als 28 Tage in einem Kalenderjahr im Erhebungsgebiet auf, so ist er für die über diese 28 Tage hinausgehende Zeit von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.

§7

(Befreiung von der Beitragspflicht)

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
- b) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten (einschl. Tagungs- und Seminarteilnehmer, die eine berufsbezogene Veranstaltung im Erhebungsgebiet besuchen);
- c) Familienbesucher von den in § 1 Absatz 2 genannten Ortsteilen wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung und Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und sich nicht zu Erholungs- und Kurzwecken aufhalten;
- d) Besucher von Jugendherbergen;
- e) Schwerbehinderte mit einer durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Erwerbsminderung von 100 % sowie Schwerbehinderte, die laut amtlichem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, einschl. der Begleitperson;
- f) die 5. und jede weitere Person einer Familie;
- g) Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind; Personen, die sich in Kurkliniken aufhalten, sind nur dann beitragsfrei, wenn sie bettlägerig für die Zeit ihrer Unterkunft sind und die Kureinrichtungen der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen können;
- h) Inhaber von Nebenwohnungen, die an die Gemeinde Zweitwohnungssteuer nach der einschlägigen Satzung der Gemeinde Willingen (Upland) nachweislich entrichten.

(2) Der Gemeindevorstand kann Sondervereinbarungen über die Einziehung und Höhe des Kurbeitrages treffen bzw. abschließen oder weitere Befreiungen erteilen, wenn dies das öffentliche Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§8

(Kurkarte)

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gemeinde die Einziehung der Kurkarte anordnen.

(4) Es werden an Kurkarten für die Einzelperson und die Familienangehörigen die Hauptkarte ausgegeben sowie für sonstige Kurbeitragspflichtige eine Sonderkurkarte.

(5) Beherbergungsbetriebe, die den besonderen Anforderungen der Aufzeichnungs- und Meldepflicht genügen, können mittels elektronischer Datenverarbeitung Kurkarten abweichend von dem amtlichen Vordruck der Gemeinde Willingen (Upland) ausstellen, wenn hierzu die Zustimmung der Kurverwaltung zuvor schriftlich erteilt wird.

§ 9

(Kurkarte für Tagungsteilnehmer)

Auf Antrag können Tagungs- und Seminarteilnehmer, die an berufsbezogenen Veranstaltungen im Erhebungsbetrieb teilnehmen, eine Kurkarte erhalten. Für die Ausstellung und Entrichtung des Kurbeitrages gelten im Übrigen die satzungsmäßigen Bestimmungen dieser Kurbeitragsatzung.

§ 10

(Einwohnerkurkarte)

Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner) oder mit Nebenwohnsitz melderechtlich gemeldet sind, können auf Antrag eine Einwohnerkurkarte bei der Tourist-Information erhalten. Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Kalenderjahr pauschal 56,00 €. Die Einwohnerkurkarte berechtigt zum Besuch der kurbeitragspflichtigen Einrichtungen; außerdem werden die sonstigen Ermäßigungen bei Veranstaltungsbesuchen gewährt. Die Einwohnerkurkarte wird ausschließlich von der Tourist-Information Willingen (Upland) ausgestellt.

§ 11

(Einzug und Abführung des Kurbeitrages)

Die Beherbergungsbetriebe (Wohnungsgeber) haben den Kurbeitrag (Kurtaxe) von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und an die Gemeindekasse Willingen (Upland) monatlich unter Befügung der Abrechnung abzuführen. Kommt der Beherbergungsbetrieb (Wohnungsgeber) dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Kurverwaltung die Höhe der abzuführenden Kurbeiträge schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einziehen. Für die Schätzung kann die Kurverwaltung etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage heranziehen. Bettenzahl, Struktur und Standort sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 12

(Erstattung des Kurbeitrages)

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag auf Erstattung muß während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei der Kurverwaltung gestellt werden.

§ 13

(Aufzeichnungs- und Meldepflicht)

(1) Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter (Beherbergungsbetrieb), die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen u. ä. Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), und die Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vom Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland) vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die Gemeinde stellt die Meldeformulare gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die Meldeformulare enthalten mindestens neben Namen und Wohnort des Gastes, der Kinder und sonstigen Angehörigen, den Tag der Ankunft und der Abreise sowie Angaben über Befreiungen.

(2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst vorzunehmen.

(3) Eine Ausfertigung des Meldevordrucks ist binnen drei Tagen bei der Kurverwaltung abzugeben. Die Meldescheine sind dem Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Beauftragte des Gemeindevorstandes ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Meldescheine zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers bestätigen zu lassen.

(4) Im übrigen hat der Wohnungsgeber ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO). Hierzu können die Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare verwandt werden.

§ 14

Jeder Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung der Gemeinde Willingen (Upland) - Kurverwaltung - zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte eines Datenverarbeitungsgerätes bedienen. Es muß sichergestellt sein, daß die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften hierbei eingehalten werden. Die Daten müssen mittels eines kompatiblen Systems auf die Datenverarbeitungsanlage der Gemeindeverwaltung (Kurverwaltung) vom Beherbergungsbetrieb übertragen werden können. Der Beherbergungsbetrieb bedarf wegen des Einsatzes eines Datenverarbeitungsgerätes im v. g. Sinne der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Willingen (Upland) - Kurverwaltung.

§ 15

Jeder Beherbergungsbetrieb erhält eine Abschrift der Kurbeitragsatzung. Diese ist den Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 16

(Zuwerhandlungen, Straf- und Bußgeldvorschriften)

(1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Abs. 1

bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwerhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,90 € geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17

(Rechtsmittel)

Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.